jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2011/4/7 2Ob135/10g, 1Ob184/12h, 9Ob31/13v, 4Ob96/16w, 8Ob9/17g, 10Ob29/16m, 1Ob138/17a, 8Ob2

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.04.2011

Norm

ABGB §932 Abs4 VIIg
ABGB §933a

Rechtssatz

Die Voraussetzungen für den Geldersatz entsprechen jenen, unter denen der Übernehmer gemäß§ 932 Abs 4 ABGB Preisminderung und Wandlung verlangen kann.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 135/10g
  Entscheidungstext OGH 07.04.2011 2 Ob 135/10g
  Veröff: SZ 2011/45
- 1 Ob 184/12h
  Entscheidungstext OGH 11.04.2013 1 Ob 184/12h
- 9 Ob 31/13v
  Entscheidungstext OGH 27.08.2013 9 Ob 31/13v
- 4 Ob 96/16w
  Entscheidungstext OGH 15.06.2016 4 Ob 96/16w
  Beisatz: Daher gilt auch hier der Vorrang von Verbesserung oder Austausch. (T1)
- 8 Ob 9/17g
  Entscheidungstext OGH 22.02.2017 8 Ob 9/17g
  Auch; Beisatz: Als sekundären Rechtsbehelf ? also bei Unmöglichkeit oder Unverhältnismäßigkeit bzw bei Verweigerung oder Verzögerung der Verbesserung oder des Austauschs, oder aber bei erheblichen Unannehmlichkeiten oder Unzumutbarkeit für den Übernehmer ? kann der Gewährleistungsberechtigte grundsätzlich Geldersatz in Form des Erfüllungsinteresses verlangen. (T2)
- 10 Ob 29/16m
  Entscheidungstext OGH 27.06.2017 10 Ob 29/16m
  Veröff: SZ 2017/74
- 1 Ob 138/17a
  Entscheidungstext OGH 30.08.2017 1 Ob 138/17a
  Auch; Beis wie T2
- 8 Ob 22/20y
  Entscheidungstext OGH 12.05.2020 8 Ob 22/20y
  Beisatz: Lässt der Übernehmer – wie hier – die mangelhafte Sache bei einem Dritten verbessern, kann er die Verbesserungskosten der Berechnung des Geldersatzes zugrunde legen. (T3)
  Beisatz: Es ist durch Vertragsauslegung zu klären, ob die zu einer deutlichen Werterhöhung führende Verbesserung noch als vertraglich geschuldet angesehen werden kann oder nicht. Ergibt die Vertragsauslegung, dass die Verbesserungsleistung nicht mehr von der Erfüllungspflicht umfasst ist, ist der Mangel unbehebbar und eine Verbesserung nicht geschuldet. (T4)
- 7 Ob 116/21s
  Entscheidungstext OGH 29.09.2021 7 Ob 116/21s
  Beis nur wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0126731

Im RIS seit

27.05.2011

Zuletzt aktualisiert am

15.12.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at